

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2410 078⁴²

Gesetz: Bayer. Gesetz über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juni 1951 (GVBl 101) §§ 1, 4

Rechtssatz: Den Hinterbliebenen eines ohne Einschränkungen entnazifizierten Beamten stehen die selben Versorgungsbezüge zu, die das allgemeine Versorgungsrecht für die vom Befreiungsgesetz nicht Betroffenen vorsieht.

Aktenzeichen: III ZR 86/54

LG München II

Urteil des BGH vom 6. Juni 1955

OLG München

Verkündet laut Protokoll
am 6. Juni 1955
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

47

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde M [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den
1. Bürgermeister S [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

die Studiendirektorswitwe Emmy H [REDACTED] in Sc [REDACTED]
[REDACTED] und ihre minderjährigen Kinder Imo, Hanno und Gerda
H [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die Mutter,

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Juni 1955 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der Bundesrichter Dr.Pa-
gendarm, Dr.Wolany, Dr.Beyer und Dr.Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das an Verkün-
dungsstatt am 30. und 31. Oktober 1953 zugestell-
te Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in München vom 20. Oktober 1953 wird zu-
rückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

47

- 2 -

Tatbestand:

Der Ehemann und Vater der Kläger war Lebenszeitbeamter der Beklagten. Er fiel am 6. Oktober 1943 im Kriegseinsatz an der Ostfront. Die Beklagte gewährte daraufhin den Klägern Unfallfürsorgebezüge in Höhe von zusammen monatlich 546,66 RM. Am 10. November 1948 setzte sie die Versorgungsbezüge anlässlich der erfolgten Entnazifizierung des gefallenen Beamten neu fest, und zwar nicht mehr nach den Unfallfürsorgevorschriften, sondern allein auf der Grundlage des von dem Beamten zuletzt bezogenen Grundgehalts von jährlich 5.600 DM und einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 5 Jahren und 279 Tagen. Nach dieser Berechnung erhielten die Kläger unter Berücksichtigung der allgemeinen Kürzungsvorschriften und der später allgemein gewährten Teuerungszulage für den Monat April 1951 nur 306 DM an Versorgungsbezügen. Sie sind aber der Ansicht, dass ihnen die Unfallversorgungsbezüge, wie sie früher gewährt worden sind, zustünden. Mit der vorliegenden Klage machen sie die Differenz für den Monat April 1951 geltend und haben beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 240,66 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie behauptet, dass ihre Berechnung richtig sei; sie macht geltend, dass die Regelung des § 27 a des Einsatz-Fürsorge- und Versorgungsgesetzes nicht mehr zu berücksichtigen sei. Im übrigen hält sie den ordentlichen Rechtsweg nicht für gegeben und die Klage für unzulässig, weil sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des neuen Festsetzungsbescheids vom 10. November 1948 erhoben worden sei.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäss verurteilt. Das Oberlandesgericht hat ihre Berufung zurückgewie-



sen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Die Kläger machen mit ihrem Anspruch auf Nachzahlung von 240,66 DM einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs ist zu bejahen, wie das Berufungsgericht im Anschluss an die Entscheidung des Senats in BGHZ 8, 209 mit Recht angenommen hat. Insoweit werden auch von der Revision gegen die Entscheidung keine Angriffe erhoben.

2. Ebenso hat das Berufungsgericht die Zulässigkeit der Klage mit Recht bejaht. Die Beklagte hat den Antrag vom 2. April 1952 auf Nachzahlung von Versorgungsbezügen durch Schreiben vom 3. April 1952 abgelehnt, die Klage ist im Mai 1952 erhoben worden. Damit ist der Vorschrift des Art 158 Abs 1 Bayer.Beamtengesetz genügt. Dass die Kläger das Recht zu der vorliegenden Klage nach Art 158 Abs 2 verloren hätten, weil sie gegen den Festsetzungsbescheid vom 10. November 1948 nicht vorgegangen sind, trifft nicht zu.

Ein Pensionsfestsetzungsbescheid "gilt als Entscheidung im Sinn des Absatzes 1" (Art 158 Abs 2 Bayer.Beamtengesetz). Ihm kann deshalb auch nur die gleiche Tragweite wie einer einen Antrag ablehnenden Entscheidung der obersten Dienstbehörde zukommen. Eine solche Entscheidung kann sich aber nach der Natur der Sache nur auf die Rechts- und Gesetzeslage, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung

bestanden hat, beziehen. Deshalb muss der Kläger bei einer späteren Änderung der "rechtlichen Stellungnahme" erneut einen Vorbescheid einholen (vgl. Fischbach, Deutsches Beamten-gesetz I 2 zu § 143; RGZ 153, 162), wenn durch diesen Anspruch betroffen worden ist. Das hat der Senat schon in seinem Urteil vom 17. Dezember 1953 - III ZR 95/52 - angenommen. Wenn dem aber so ist, dann kann auch die klageaus-schliessende Wirkung eines nicht rechtzeitig angegriffenen Vorbescheids nur so lange währen, als die Rechts- und Ge-setzeslage keine Änderung erfahren hat. Das ergibt sich auch aus dem Grund des Klageausschlusses. Die Behörde soll, wenn nach Erlass ihres Bescheides nicht binnen der vorge-schriebenen Frist eine Klage erhoben wird, im Interesse einer klaren Haushalts- und Kassenführung vor der Notwen-digkeit, ihre Dispositionen ändern zu müssen, geschützt werden. Deshalb muss von dem Beamten notfalls auch eine sachlich unrichtige Entscheidung hingenommen werden. Wenn aber eine neue Gesetzeslage die Behörde sowieso zu einer erneuten Prüfung und Gestaltung der Verhältnisse zwingt, dann kann einem früher erlassenen Bescheid keine Bedeutung mehr beigelegt werden.

Im vorliegenden Falle ist nach dem Tatbestand des an-gefochtenen Urteils der Festsetzungsbescheid vom 10. No-vember 1948 auf Grund der 1. Bayer.SparVO vom 17. August 1948 erlassen worden. Diese Gesetzeslage hat dadurch, daß die genannte SparVO vom Verfassungsgerichtshof für nicht-ig erklärt worden ist (vgl. Bayer.GVB1 1950 S 97) eine Änderung erfahren, die sich auch unmittelbar auf die Ver-sorgung der Kläger bezog. Das Gesetz vom 27. Juli 1950 (Bayer.GVB1 S 107), das nur zur Weiterzahlung der bisheri-gen Bezüge ermächtigte, nicht aber die Kürzungsvorschrif-

ten der Sparverordnung sanktionierte, hat diese Änderung der Gesetzeslage nicht wieder beseitigt. Wollten die Kläger auf Grund der nunmehr bestehenden Gesetzeslage Ansprüche erheben, so konnten sie einen neuen Vorbescheid einholen und sind nach seiner Erteilung berechtigt, ihre Ansprüche im Klagewege zu verfolgen, auch wenn sie gegen die auf der Grundlage der Sparverordnung getroffene Herabsetzung ihrer Bezüge nichts unternommen hatten.

II.

Die Revision wirft dem Berufungsgericht in verfahrensrechtlicher Hinsicht vor, es habe § 286 ZPO verletzt, weil es den von der Beklagten benannten Zeugen, Ministerialrat a.D. Klein, nicht vernommen habe, der bekunden sollte, "dass § 27 a EWFVG im OKW federführend geschaffen und deshalb eine Bestimmung des Wehrmachtsversorgungsrechtes ist". Diese Rüge ist jedoch unbegründet. Ob die Vorschrift des § 27 a EWFVG zum "Wehrmachtsversorgungsrecht" zu zählen ist, das ist eine Rechtsfrage, die nicht von einem Zeugen beantwortet werden kann. Der Zeuge hätte nur über die tatsächliche Frage der Federführung im OKW Auskunft geben können. Seine Anhörung wäre aber nur dann notwendig gewesen, wenn diese Tatfrage für die Entscheidung des Rechtsstreits als solche von Bedeutung gewesen wäre und eines Beweises bedurft hätte.

Das trifft aber nicht zu. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die "Federführung im OKW" als solche überhaupt von den Klägern bestritten worden ist. Im übrigen nimmt auch das Berufungsgericht an, dass mit der hier fraglichen

Vorschrift auch "Wehrmachtsversorgungs-Zwecke" verfolgt worden seien. Für die von der Beklagten vertretene Rechtsansicht, dass die Vorschrift des § 27 a EWFVG voll und ganz nur als ein Teil des Wehrmachtsversorgungsrechts, nicht aber auch als eine beamtenrechtliche Norm in Betracht kommen könnte, ergibt sich aber aus der Tatsache der "Federation im OKW" nichts Entscheidendes; unterschrieben ist das von der Reichsregierung erlassene Gesetz vom 20. August 1940 (RGBl I S 1166), durch das der § 27 a EWFVG eingeführt worden ist, u.a. auch vom Reichsminister des Innern, was durchaus auch für einen beamtenrechtlichen Einschlag seiner Bestimmungen sprechen könnte. Die Zeugenvernehmung hätte das Berufungsgericht nicht davon entbinden können, die Bedeutung der Vorschrift des § 27 a EWFVG von sich aus zu würdigen.

Nach alledem kann dem Berufungsgericht nicht vorgeworfen werden, dass es das Verfahrensrecht verletzt hätte, weil es den Zeugen Klein nicht vernommen hat.

III.

Auch in sachlich-rechtlicher Hinsicht kann der Revision nicht zugestanden werden, dass der Berufungsrichter mit seiner Entscheidung das Gesetz verletzt hätte.

1. Es mag mit der Revision davon ausgegangen werden, dass die Kläger zu den in § 63 Abs 1 Ziff 2 G 131 genannten versorgungsberechtigten Personen zu zählen sind, die "aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ... keine entsprechende Versorgung" für den hier fraglichen

Zeitraum - April 1951 - von der Beklagten mehr erhalten haben. Auch in diesem Fall steht aber § 77 G 131 ihrem Anspruch nicht entgegen, weil er in dem nach § 63 Abs 3 Satz 2 G 131 zu beachtenden günstigeren Landesrecht seine Grundlage findet, wie noch darzulegen sein wird. Der Hinweis der Revision auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1953 - 1 BvR 147/52 - geht fehl; denn dort ging es in dem hier interessierenden Zusammenhang nur um die Frage, ob die Nichtberücksichtigung der Regelung des § 27 a EWFVG in den Versorgungsvorschriften des G 131 zu beanstanden sei, nicht aber darum, welche Regelung das im vorliegenden Fall zu beachtende Landesrecht getroffen habe.

2. Insoweit kommt für die Kläger als Ausgangsregelung das Gesetz über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (GVBl 101), das rückwirkend ab 15. Dezember 1950 in Kraft getreten ist, in Betracht. Dieses bestimmt in seinen hier massgeblichen §§ 1 und 4, dass die "Ansprüche" der Versorgungsberechtigten vom Träger der Zahlungsverpflichtung, d.h. hier von der Beklagten, zu erfüllen sind.

Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, dass unter "Ansprüchen" das zu verstehen ist, was das im Freistaat Bayern geltende Versorgungsrecht nach seinen allgemeinen, d.h. den Fall der politischen Belastung ausser acht lassenden Bestimmungen den Hinterbliebenen eines Beamten gewährt. Für diese Auslegung sprechen nicht nur der Wortlaut des Gesetzes, sondern auch sein Zweck und seine allgemeine Bedeutung. Aus der Entwicklung der Entnazifizie-

rungsgesetzgebung, insbesondere aus der 16. DVO zum Befreiungsgesetz vom 15. Januar 1947, deren Regelung das Gesetz vom 3. Juli 1951 im wesentlichen übernommen hat, ergibt sich, dass in den Entnazifizierungsbestimmungen hinsichtlich der Beamten grundsätzlich nur geklärt werden sollte, ob und gegebenenfalls welche Beschränkungen die vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus Betroffenen auf sich zu nehmen hätten, dass es aber nicht darum ging, für sie zusätzlich zu etwaigen im Entnazifizierungsverfahren verhängten Sühnemassnahmen auch noch irgend ein besonderes Versorgungsrecht minderer Art einzuführen. Deshalb war es die natürliche Folge, dass sie nach erfolgter Entnazifizierung und Leistung der etwa besonders verhängten Sühnemassnahmen wieder voll in den Genuss der allgemeinen Beamtenrechte kommen mussten. Dies klarzustellen, kann auch nur der Sinn des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1951 sein.

Für die Ansicht der Revision, durch die §§ 1, 4 des genannten Gesetzes sollte den Hinterbliebenen eines im Krieg gefallenen Beamten nur das zugestanden werden, was sich an Versorgung aus den allgemeinen Bestimmungen des Bayer.Beamtengesetzes ergäbe, lässt sich ein stichhaltiger Gesichtspunkt nicht anführen. Die Revision vermag selbst zur Begründung dieser Ansicht nichts weiter anzuführen.

Berücksichtigt man die Gesamtrechtsentwicklung, so muss man zu dem Ergebnis kommen, dass die Vorschriften der §§ 1, 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1951 keinerlei Einschränkung der Rechte der Kläger enthalten, sondern nur den Sinn haben, ihnen die sich aus dem Versorgungsrecht allgemein ergebenden Ansprüche zu gewährleisten.

In Art 165 Abs 2 Satz 1 des Bayer.Beamtengesetzes war zwar eine besondere Regelung für die vom Befreiungsgesetz betroffenen Beamten und ihre Hinterbliebenen vorgesehen. Aber von dieser Ermächtigung wurde von der Landesregierung in ihrer Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen der vom Befreiungsgesetz betroffenen Beamten vom 14. Juli 1948 nicht in dem Sinne Gebrauch gemacht, dass die betreffenden Personen irgendwie abweichend von der allgemeinen Gestaltung der Versorgung behandelt werden sollten, sondern der § 10 der Verordnung bestimmte, dass ihnen nach erfolgter Entnazifizierung die "festgesetzten Bezüge weitergewährt" werden, d.h. die Bezüge, die dem Versorgungsrecht allgemein entsprechen, ohne irgend eine Schlechterstellung gegenüber den vom Befreiungsgesetz nicht betroffenen Personen. Die genannte Verordnung ist zwar später mitsamt der Ermächtigungsgrundlage vom Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärt worden (vgl Bayer.GVB1 1950 S 97). Aber das hinderte den ordentlichen Gesetzgeber nicht, inhaltlich wieder an die für nichtig erklärten Vorschriften anzuknüpfen; denn die Ungültigkeit der Verordnung vom 14. Juli 1948 ist nicht wegen ihres Inhalts, sondern nur wegen Fehlens einer gültigen Ermächtigung ausgesprochen worden. Dass man den § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1951 in dem hier vertretenen Sinne auslegen muss, ergibt sich auch aus den Entschliessungen des Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Dezember 1951 und vom 9. November 1952 (vgl MinAB1 1952 S 55 und S 777); dort wird angeordnet, dass bei Versorgungsfällen aus der Zeit vom 26. August 1939 bis zum Ablauf des 6. November 1946 das im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles geltende Recht auch dann anzuwenden ist, wenn die Bezugsberechtigten unter § 63 G 131 fallen.

3. Darf man aber die Hinterbliebenen eines vom Befreiungsgesetz betroffenen Beamten nach erfolgter Entnazifizierung nicht anders behandeln wie die Hinterbliebenen eines vom Befreiungsgesetz nicht betroffenen Beamten, dann erweist sich der Anspruch der Kläger als begründet; denn nach dem allgemeinen Versorgungsrecht des Freistaates Bayern ist die in § 27 a EWFVG vorgesehene Regelung auch weiterhin anzuwenden, wenn der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des Bayer. Beamtengesetzes eingetreten ist. Das hat der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 6. Juni 1955 in der Sache III ZR 97/54 ausgesprochen und näher begründet; zur Vermeidung von Wiederholungen kann hier auf das genannte Urteil Bezug genommen werden.

Nach alledem muss die Revision der beklagten Stadt als unbegründet angesehen werden. Sie war deshalb mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hußla